

§ 3

§ 7 Steuersatz

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>	<u>Höchstbetrag</u>
a) zu § 6 Abs. 1a):			
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
20 % d. Bruttokasse		100 €	1.000 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
20 % d. Bruttokasse		50 €	500 €
b) zu § 6 Abs. 1a):			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
20 % d. Bruttokasse		80 €	400 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
20 % d. Bruttokasse		60 €	250 €
c) zu § 6 Abs. 1b):			
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			
150 €		-	-
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten			
100 €		-	-
d) zu § 6 Abs. 1c):			
für Personalcomputer in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten			
30 €		-	-
e) zu § 6 Abs. 1d):			
für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit			
200 €		-	-

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Nettokasse“ wird ersetzt durch „Bruttokasse“

§ 4

§ 8 Verfahren und Besteuerung

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) „Nettokasse“ wird ersetzt durch „Bruttokasse“

(2) „Nettokasse“ wird ersetzt durch „Bruttokasse“

§ 5

§ 9 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Bruttokasse

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Nettokasse“ wird ersetzt durch „Bruttokasse“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.